STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/3

ERSTE AUSFERTIGUNG **ORTSTEIL MUSSUM**

FÜR DAS GEBIET „INDUSTRIEPARK MUSSUM" ZWISCHEN EISENBAHN EMPEL-REES-MÜNSTER UND DER STRAßE SCHLAVENHORST

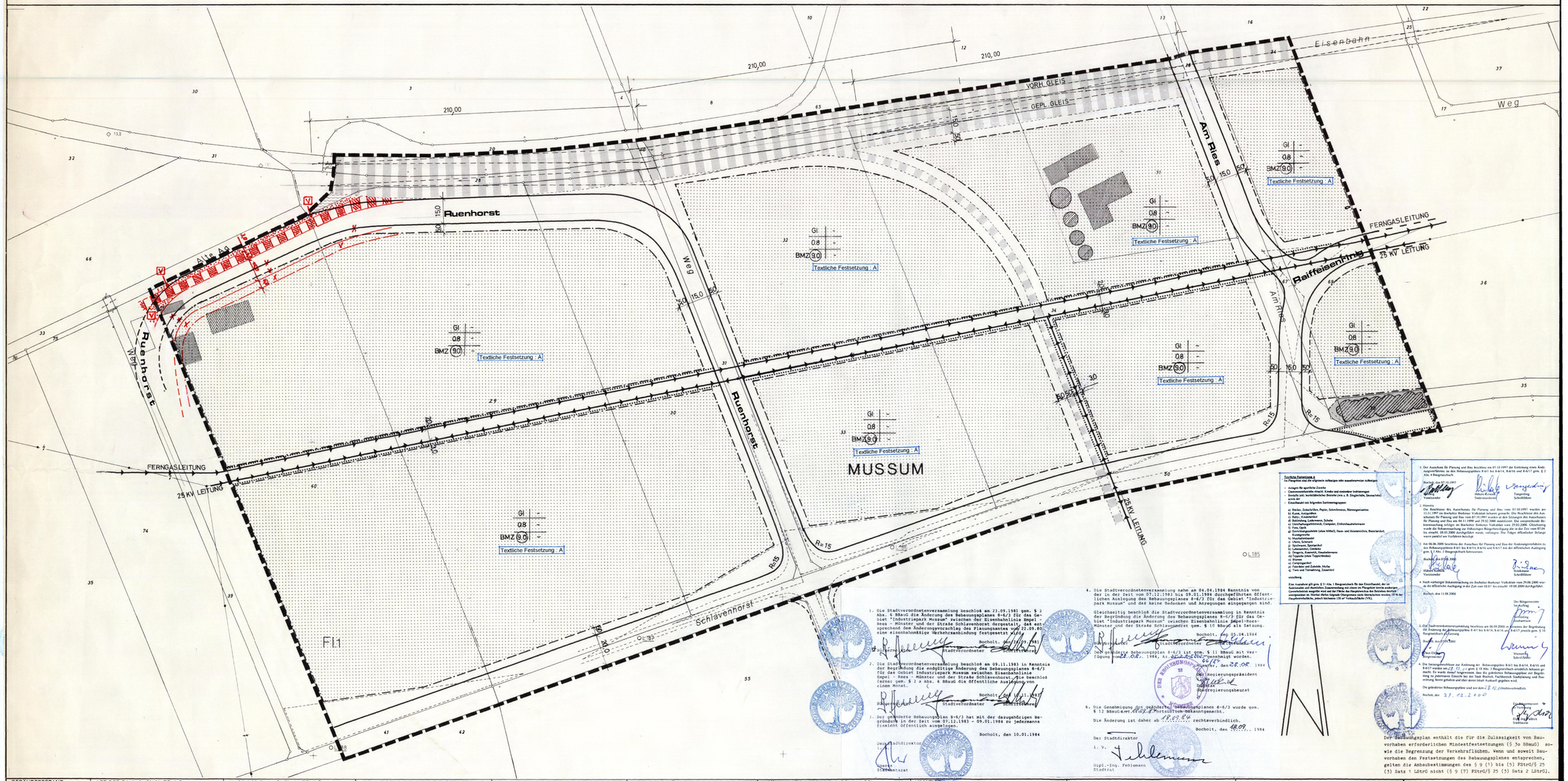

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; g zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Brunnen; Kläranlage; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	
WASSERFLÄCHEN	**GRÜNFLÄCHEN**	**FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.**	**SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**		**KENNZEICHNUNGEN**	**ZEICHEN**	**BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
Wasserflächen vorhanden; geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; Verkehrsgr.	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Zu schützender Windschutzstr.; Mit Geh.-Fahr.-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume		Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegehöhung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.; Kanaldeckel; 13.69 NN Höhe; Hydrant; Straßenleuchte; Kanaldeckel Kanalschle	15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

ENTFÄLLT

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am .... als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Oberbürgermeister — Stadtverordneter

Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN 8 – 6/3 M.1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 18. 10. 1978

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8–13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S.2256), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S.1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S.21).

Bocholt, den 6. 9. 1979

Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat / Stadtkämmerer

Stadtplanungsamt
städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 9. 78 und 19. 9. 79 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 20. 9. 1979

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in der Zeit vom 5. 10. bis 5. 11. 1979 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 6. 11. 1979

Der Stadtdirektor
I. A.
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 11. 12. 79 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 9. 1. 1980

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 28. 04. 80 genehmigt worden.

Münster, den 28.04.80

Der Regierungspräsident
A.Z. – 35. 2.1–5202 –
I.A.
Regierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 13. 6. 80 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 13. 6. 80 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 16. Juni 1980

Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat